

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 13

München, den 15. Juli 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

| Datum | | Seite |
|-------------|---|-------|
| I. | Rechtsvorschriften | |
| 02.06.2013 | 2210-1-1-12-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren | 210 |
| 12.06.2013 | 2235-1-1-1-UK Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung | 211 |
| II. | Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst | |
| 03.05.2013 | 2235.1.1.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien | 217 |
| 14.06.2013 | 2030.2.2-WFK Änderung des Konzepts des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Durchführung der modularen Qualifizierung | 218 |
| III. | Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen | — |

I. Rechtsvorschriften

2210-1-1-12-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren

Vom 2. Juni 2013 (GVBl S. 389)

Auf Grund des Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren vom 31. Mai 2007 (GVBl S. 372, BayRS 2210-1-1-12-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2010 (GVBl S. 762), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(WissZentErV)“ angefügt.
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Wissenschaftszentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe in Straubing wird als gemeinsame hochschulübergreifende Einrichtung der Technischen Universität München, der Universität Regensburg, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut auf Grund des Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) errichtet.“
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Fachhochschule Weihenstephan“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)“ durch die Abkürzung „BayHSchG“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 2. Juni 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 12. Juni 2013 (GVBl S. 390)

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2011 (GVBl S. 320), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 28 werden die Worte „Rückkehr an die Volksschule“ durch die Worte „Wechsel an die Mittelschule“ ersetzt.
 - b) In § 31 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender § 66a eingefügt:
„§ 66a Flexibilisierungsjahr“.
 - d) In § 67 wird das Wort „Kursphase“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.
 - e) In § 99 wird das Wort „, Außerkräftreten“ gestrichen.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterrichtszeit“ die Worte „, in Ausnahmefällen an Nachmittagen mit wenig Unterricht,“ eingefügt.
3. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Das Schulforum kann beschließen, das Wahlrecht gemäß Art. 62 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 BayEUG auf alle Schülerinnen und Schüler auszuweiten.“
4. In § 20 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulsportkursen, Studienfahrten sowie“ durch die Worte „Zusammenstellung der Schülerfahrten für das jeweilige Schuljahr sowie für die Durchführung“ ersetzt.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
„¹Fallen für die Durchführung von Schülerfahrten sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ²Die Schule hat den Erziehungsberechtigten auf Wunsch des Elternbeirats über die Verwendung ihrer Kostenbeiträge zu berichten.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden nach der Zahl „4“ die Worte „der Grundschule“ eingefügt und das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 3 wird das Wort „Woche“ durch das Wort „Unterrichtswoche“ ersetzt.
 - ccc) In Nr. 4 wird das Wortteil „Haupt-“ durch das Wortteil „Mittel-“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wortteil „Haupt-“ durch das Wortteil „Mittel-“ ersetzt.
7. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wortteil „Haupt-“ durch das Wortteil „Mittel-“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Rückkehr an die Volksschule“ durch die Worte „Wechsel an die Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Worte „in die Volksschule zurückgekehrt“ durch die Worte „an die Mittelschule gewechselt“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
9. In § 29 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
10. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²In Ausnahmefällen kann Schülerinnen und Schülern gestattet werden, das Flexibilisierungsjahr gemäß § 66a Abs. 3 in der Einführungsklasse zu absolvieren, soweit dies auch im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule möglich ist.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; nach dem Wort „entsprechend“ werden die Worte „mit der Maßgabe, dass die Einführungsklasse diesbezüglich als Jahrgangsstufe 11 gilt“ eingefügt.
- ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
11. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „angerechnet“ die Worte „; dasselbe gilt für die Zeit eines Flexibilisierungsjahrs“ angefügt.
- b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Abs. 2 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.“
12. Dem § 43 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³§ 31 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
13. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Belegverpflichtung“ durch das Wort „Belegungsverpflichtung“ ersetzt.
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Abwahl von Kursen, die die Belegungsverpflichtung gemäß Anlage 6 überschreiten, genehmigen.“
14. In § 50 Abs. 4 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
15. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Im Fall der Wahl des Additums ‚Bildnerische Praxis‘ wird zusätzlich zur Schulaufgabe nach Nr. 1 und Satz 1 ein Leistungsnachweis, bestehend aus bildnerisch-praktischen Arbeiten, gefordert.“
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Woche“ durch das Wort „Kalenderwoche“ ersetzt.
16. § 56 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Im Fach Englisch muss die Seminararbeit in der Fremdsprache verfasst werden, in den übrigen modernen Fremdsprachen in der jeweiligen Fremdsprache oder auf Deutsch.“
17. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „¹Schriftliche Leistungsnachweise sollen von den Lehrkräften binnen zwei Wochen korrigiert, benotet, an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden. ²In der Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 beträgt diese Frist für Schulaufgaben drei Wochen; Seminararbeiten müssen spätestens bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 zurückgegeben werden.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
18. In § 58 Abs. 5 werden nach der Zahl „78“ die Worte „Abs. 3“ eingefügt.
19. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Hochschulveranstaltungen“ die Worte „, in internationalen Sprachzertifikatsprüfungen“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Inanspruchnahme des Flexibilisierungsjahrs gemäß § 66a Abs. 2 wird die Jahresfortgangsnote der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 aus den Leistungsnachweisen der Teiljahrgangsstufen 8.1 und 8.2 bzw. der Teiljahrgangsstufen 9.1 und 9.2 gemäß Abs. 1 bis 4 gebildet; für die Anzahl der Schulaufgaben gemäß Abs. 1 Sätze 3 und 4 bleibt das Schuljahr statt des zwei Schuljahre umfassenden Ausbildungsabschnitts maßgebend.“

20. In § 61 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „aus den im Additum erbrachten Arbeitsergebnissen“ durch die Worte „, die sich aus dem Durchschnitt der im Additum erbrachten Arbeitsergebnisse ergibt,“ ersetzt.

21. In § 62 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Worten „ob die“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

22. Es wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a

Flexibilisierungsjahr

(1) ¹In der Mittelstufe können die Schülerinnen und Schüler einmal ein Flexibilisierungsjahr absolvieren, entweder in der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 in Form eines Flexibilisierungsjahrs gemäß Abs. 2 oder nach den Jahrgangsstufen 8, 9 oder 10 in Form eines Flexibilisierungsjahrs gemäß Abs. 3. ²§ 67 bleibt unberührt.

(2) ¹Nach Beratung durch die Schule können einzelne Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten entweder die Jahrgangsstufe 8 oder die Jahrgangsstufe 9 in einem zwei Schuljahre umfassenden Ausbildungsabschnitt mit den Teiljahrgangsstufen 8.1 bzw. 9.1 und 8.2 bzw. 9.2 absolvieren; diese Entscheidung kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 getroffen werden. ²Sie können vom Unterricht in Fächern, die nicht Kernfächer sind, im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden je Teiljahrgangsstufe befreit werden, soweit innerhalb des Ausbildungsabschnitts jedes der Fächer der Stundentafel für die jeweilige Jahrgangsstufe zumindest während einer Teiljahrgangsstufe besucht wird; abweichend davon ist bei neu einsetzenden Kernfächern eine Befreiung vom Unterricht in Teiljahrgangsstufe 8.1 möglich. ³Der Besuch eines von der Schule angebotenen, auf die Bedürfnisse dieser Schülerinnen bzw. Schüler zugeschnittenen ergänzenden Unterrichts ist verpflichtend.

(3) ¹Nach Beratung durch die Schule können einzelne Schülerinnen und Schüler mit der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufen 9, 10 bzw. 11 auf Antrag der Erziehungsberech-

tigten die Jahrgangsstufe 8, 9 bzw. 10 freiwillig wiederholen oder spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres in diese Jahrgangsstufen zurücktreten und dabei vom Unterricht in Fächern, die nicht Kernfächer sind, im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden befreit werden. ²Abweichend von Satz 1 kann im Flexibilisierungsjahr der Jahrgangsstufe 10 vom Unterricht in Fächern, die nicht Kernfächer sind, sowie auch vom Unterricht in Kernfächern, wenn diese in der Qualifikationsphase nicht fortgeführt werden, im Umfang von bis zu acht Wochenstunden befreit werden; die Nichtfortführung ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erklären. ³Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Schülerinnen und Schüler, die von einem Flexibilisierungsjahr Gebrauch machen, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.“

23. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kursphase“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „bis zum Ende des Kalenderjahres“ durch die Worte „zwei Wochen nach Ende des Halbjahres“ ersetzt.

24. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Abs. 1 erhalten Schülerinnen und Schüler des Flexibilisierungsjahrs gemäß § 66a Abs. 2 erst nach der Teiljahrgangsstufe 8.2 bzw. 9.2 ein Jahreszeugnis; es wird am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt. ²Schülerinnen und Schüler, die das Flexibilisierungsjahr gemäß § 66a Abs. 3 in Anspruch nehmen, erhalten hierfür kein Jahreszeugnis, sondern eine schriftliche Information über das Notenbild in den besuchten Fächern.“

- b) In Abs. 8 werden die Worte „§ 52 der Volksschulordnung“ durch die Worte „§ 55 der Mittelschulordnung“ und das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Worte „Abschlusses der Mittelschule“ ersetzt.

25. In § 71 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 wird den Schülerinnen und Schülern der Teiljahrgangsstufen 8.1 bzw. 9.1 gemäß § 66a Abs. 2 auch zum Termin des Jahreszeugnisses ein Zwischenzeugnis ausgestellt.“

26. In § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „je“ das Wort „mindestens“ und nach dem Wort „bestimmen“ die Worte „, wovon eine die Kursleiterin bzw. einer der Kursleiter sein soll“ eingefügt.

27. In § 82 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „den beiden gemäß § 76 bestimmten Berichterstatterinnen oder Berichterstatter korrigiert und bewertet“ durch die Worte „zwei der gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bestimmten Berichterstatterinnen oder Berichterstatter korrigiert und bewertet, wobei eine davon die Kursleiterin bzw. einer davon der Kursleiter sein soll“ ersetzt.
28. § 99 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „, Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
 - Abs. 2 wird aufgehoben.
29. Anlage 2 Fußnote 12 erhält folgende Fassung:
- „¹²⁾ Das Sozialpraktikum ist bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 abzuleisten (vgl. auch § 62 Abs. 2); es soll zumindest teilweise in der unterrichtsfreien Zeit abgeleistet werden. Das Nähere regelt das Staatsministerium.“
30. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- In der Spalte „Kurse“ wird beim Kurs „Geschichte + Sozialkunde“ nach dem Wort „Geschichte“ die Fußnote „⁶⁾“ eingefügt.
 - Der Fußnote 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Fach Sozialkunde ist in diesem Fall gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 als eigenständiges Abiturprüfungsfach wählbar.“
 - Es wird folgende Fußnote 6 angefügt:
„⁶⁾ Das Fach Geschichte ist gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 als eigenständiges Abiturprüfungsfach wählbar.“
31. In Anlage 5 Abs. 2 werden die Worte „Angewandte Informatik,“ gestrichen.
32. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 wird die Zahl „270“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
 - Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
„2. Mathematik
Die schriftliche Prüfung aus der Mathematik besteht aus einem ländergemeinsamen Prüfungsteil und einem ländereigenen Prüfungsteil.

Dem Prüfling wird für jeden Prüfungsteil aus jedem der drei Prüfungsgebiete Analysis, Stochastik und Geometrie je eine Aufgabe zur Bearbeitung vorgelegt.
- Arbeitszeit
- bei Bearbeitung des ländergemeinsamen Prüfungsteils ohne die für die Abiturprüfung zugelassenen Hilfsmittel:

270 Minuten, davon 90 Minuten für den ländergemeinsamen Prüfungsteil;
 - bei Bearbeitung des ländergemeinsamen Prüfungsteils mit den für die Abiturprüfung zugelassenen Hilfsmitteln:

240 Minuten.“
33. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- Nr. 1 wird wie folgt geändert:
aa) Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) Abweichend von Buchst. a Doppelbuchst. bb ist in den modernen Fremdsprachen der Prüfungsschwerpunkt ein Spezialgebiet, das Themen der Literatur oder Landeskunde oder Sprachbetrachtung zugeordnet und einem der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte entnommen ist. Es wird von der Schülerin oder dem Schüler rechtzeitig aus dem Angebot der Kursleiterin oder des Kursleiters ausgewählt. Die allgemeinen sprachlichen Anforderungen bleiben von dieser Regelung unberührt.“
 - Es wird folgender Buchst. c angefügt:
„c) Abweichend von Buchst. a gilt in Geschichte + Sozialkunde Folgendes:
aa) Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf zwei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler
– die Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts der Jahrgangsstufe 11 und eines Ausbildungsabschnitts der
34. Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.
35. Die bisherige Nr. 4 wird aufgehoben.
36. Nr. 14 wird aufgehoben.
37. Die bisherigen Nrn. 15 bis 19 werden Nrn. 14 bis 18.

Jahrgangsstufe 12 in beiden Fächern ausschließen und

- die Lerninhalte eines der beiden verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.

- bb) Abweichend von § 81 Abs. 2 Satz 1 entfallen in Geschichte + Sozialkunde insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Das Kolloquium gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 15 Minuten Dauer:

- Kurzreferat der Schülerin oder des Schülers zum gestellten Thema (ca. 10 Minuten) aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt

entweder

- nur aus Geschichte oder
- aus Sozialkunde mit kleinerem Geschichte-Anteil (Verhältnis 2:1)

sowie ein Gespräch ausgehend vom Kurzreferat;

- Gespräch zu den Lerninhalten
 - im Fall von Spiegelstrich 1 Punkt 1 aus Geschichte aus dem anderen Ausbildungsabschnitt sowie aus Sozialkunde aus den beiden Ausbildungsabschnitten;
 - im Fall von Spiegelstrich 1 Punkt 2 aus Geschichte aus den beiden Ausbildungsabschnitten, soweit die Lerninhalte im ersten Prüfungsteil noch nicht geprüft wurden.“

- b) Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:

„bb) In Geschichte + Sozialkunde gilt Folgendes:

- Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf zwei Ausbildungsab-

schnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler

- die Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts der Jahrgangsstufe 11 und eines Ausbildungsabschnitts der Jahrgangsstufe 12 in beiden Fächern ausschließen und

- die Lerninhalte eines der beiden verbleibenden Ausbildungsabschnitte aus Geschichte + Sozialkunde zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.

- Abweichend von § 81 Abs. 3 Satz 5 entfallen in Geschichte + Sozialkunde etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

34. In Anlage 10 Fußnote 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Schülerinnen“ die Worte „Alternativ können“ eingefügt und das Wort „können“ gestrichen.

35. Anlage 13a Spalte 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „1. schriftliches Fach“ werden die Worte „erhöhtes Anforderungsniveau“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.
- b) In der Zeile „2. schriftliches Fach“ werden die Worte „erhöhtes Anforderungsniveau“ durch das Wort „Mathematik“ ersetzt.
- c) In den Zeilen „3. schriftliches Fach“ bis „8. mündliches Fach“ werden jeweils die Worte „(grundlegendes Anforderungsniveau)“ gestrichen.

36. Anlage 13b Spalte 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „1. schriftliches Fach“ werden die Worte „erhöhtes Anforderungsniveau“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.
- b) In der Zeile „2. schriftliches Fach“ werden die Worte „erhöhtes Anforderungsniveau“ durch das Wort „Mathematik“ ersetzt.
- c) In den Zeilen „3. schriftliches Fach“ bis „6. mündliches Fach“ werden jeweils die Worte „(grundlegendes Anforderungsniveau)“ gestrichen.
- d) In den Zeilen „7. Weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau“ und „8. Weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau“ werden jeweils das Wort „Weiteres“ durch das Wort „weiteres“ ersetzt und die Worte „mit grundlegendem Anforderungsniveau“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, 12. Juni 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2235.1.1.2-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 3. Mai 2013 Az.: VI.9-5 S 5422-6b.25 552

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien vom 4. April 2008 (KWMBL S. 106), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Februar 2012 (KWMBL S. 48), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „Schülerinnen und Schüler des Flexibilisierungsjahrs gemäß § 66a Abs. 2 GSO erhalten nach der Teiljahrgangsstufe 8.2 bzw. 9.2 ein Jahreszeugnis über die beiden Teiljahrgangsstufen (vgl. § 70 Abs. 1a Satz 1 GSO). Das Zeugnis wird entsprechend dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. In diesem Fall werden dort die Worte ‚im Schuljahr _____/ _____ die Klasse _____‘ durch die Worte ‚in den Schuljahren _____/ _____ und _____/ _____ die Klasse _____‘ ersetzt und es wird dort die Fußnote ‚Die Schülerin / Der Schüler hat die flexibilisierte Jahrgangsstufe 8 / 9 gemäß § 66a Abs. 2 GSO besucht.‘ angebracht.“
2. In Nr. 5 werden in Zeile 4 der Tabelle die Worte „Selbständige Sprachverwendung (B1)“ durch die Worte „Selbständige Sprachverwendung (B1/B1+)“ ersetzt.
3. In Nrn. 5.1.2 und 7.3.1 werden jeweils die Worte „Erwerb des Latinums bzw. Graecums – Gesamtüberblick vom 16. März 2007 (KWMBL I S. 150)“ durch die Worte „Erwerb von Latein- bzw. Griechischkenntnissen – Gesamtüberblick vom 20. Dezember 2012 (KWMBL 2013 S. 78)“ ersetzt.
4. Es wird folgende Nr. 7.4 angefügt: „Nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsgangs AbiBac ist im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife unter ‚Bemerkungen‘ Folgendes einzufügen: Im Einklang mit dem Abkommen vom 31. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik wurde mit diesem Zeugnis gleichzeitig das französische Baccalauréat erworben.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2030.2.2-WFK

**Änderung des Konzepts des
Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst zur Durchführung
der modularen Qualifizierung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 14. Juni 2013 Az.: A 1-M 1324.4-8b/11 449

1. Das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMWFK) vom 17. Februar 2012 (KWMBL S. 134) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 2 „Inhalt und Dauer der Maßnahmen“ werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - 1.2 In den Anlagen 1 bis 8 werden in der Spalte „Inhalte der Maßnahme“ die Zeichen „ * “ gestrichen.
 - 1.3 In der Anlage 7 werden in den Tabellenzeilen mit den Inhalten der Maßnahme „Archivalien- und Schriftkunde vor 1799“, „Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsgeschichte vor 1799“ und „Rechtsgrundlagen und Archivpraxis“ in der Spalte „Durchführende Stelle“ jeweils nach dem Wort „Bayern“ ein Komma und die Worte „Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen“ angefügt.
 - 1.4 In der Anlage 8 werden in der Tabellenzeile „Archivmodul II“ in der Spalte „Inhalte der Maßnahme“ nach den Worten „– Französische Schriftkunde“ die Worte „– Bestandserhaltung, Digitalisierung“ angefügt.
 - 1.5 Es wird folgende neue Anlage 9 angefügt:

Anlage 9:
Technischer Dienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10

| Qualifikations-ebene | Beginn der Maßnahme | Inhalte der Maßnahme | Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten) | Abschluss der Maßnahme | Durchführende Stelle |
|---|---------------------|---|--|---|--|
| Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 | A 8 oder A 9 | Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht | 30 UE | Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme | Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern |
| | A 8 oder A 9 | Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement) | 32 UE | Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme | Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern |
| | A 8 oder A 9 | einschlägige Fortbildung im IuK-Bereich | mindestens 32 UE | Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme | Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern; Bayerische Verwaltungsschule |
| | A 8 oder A 9 | Schlüsselkompetenzen * | 32 UE | Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme | Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern |
| | A 9 | Ingenieurmathematik * – Funktionen – Grenzwerte und Stetigkeit von Funktionen – Differentialrechnung – Integralrechnung – Differentialgleichungen – Statik und Kinetik starrer Körper | 32 UE | Mündliche Prüfung | Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg |

Die mit einem * gekennzeichneten Maßnahmen sind verpflichtend zu absolvieren. Darüber hinaus sind zwei weitere Maßnahmen aus dieser Anlage zu absolvieren. Die Auswahl trifft die Ernennungsbehörde.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
